



Datenschutz- Grundverordnung

Was ist neu, was bleibt, was ist anders?



Inhalt der Präsentation

▶ Was ist neu?

- ▶ Anwendungsbereich, Betroffenenrechte, Lösungsrechte, Widerspruchsrechte, Datenportabilität, einheitliche Anlaufstelle, EDSA, Sanktionen

▶ Was bleibt?

- ▶ Datenschutzgrundsätze und -niveau, unabhängige Datenschutzaufsichtsbehörden, „Richtlinienelemente“/“Spielräume“, betriebliche/behördliche Datenschutzbeauftragte

▶ Was ist anders?

- ▶ Terminologie, Einwilligung, Befugnisse der Aufsichtsbehörde

▶ Ausblick



DS-GVO: Was ist neu?

- ▶ Die DS-GVO wird ab dem 25. Mai 2018 europaweit unmittelbar anwendbar sein.
(Art. 99 DS-GVO).
- ▶ Die DS-GVO gilt grundsätzlich auch im öffentlichen Bereich (Ausnahme: Polizei und Justiz).
- ▶ Die Datenschutz-Richtlinie 95/46 EG (DS-RL) wird von der DS-GVO abgelöst.
- ▶ Das BDSG und das DSG LSA werden in weiten Teilen durch die DS-GVO ersetzt.



DS-GVO: Was ist neu?

- ▶ **Erweiterung des räumlichen Anwendungsbereichs**
auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch datenverarbeitende Stellen außerhalb der EU, soweit sie Waren oder Dienstleistungen entgeltlich oder unentgeltlich in der EU anbieten (Art. 3 Abs. 2 Buchst. a DS-GVO).
- ▶ Das „**Marktortprinzip**“
wird für gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle in- und ausländischen Unternehmen sorgen, die auf dem europäischen Binnenmarkt tätig sind.



DS-GVO: Was ist neu?

▶ Erweiterung der Betroffenenrechte

durch einen umfangreichen Katalog der Informationen, die dem Betroffenen zur Verfügung gestellt werden müssen (Art. 13, 14 DS-GVO).

▶ Neben Pflichtinformationen

(jeweils Abs. 1), die immer zu geben sind, müssen andere Informationen nur mitgeteilt werden, wenn sie für eine transparente Datenverarbeitung erforderlich sind (jeweils Abs. 2).



DS-GVO: Was ist neu?

- ▶ **Einführung eines „Rechts auf Vergessenwerden“**
durch Aufwertung und Weiterentwicklung des Lösungsrechts (Art. 17 DS-GVO).
- ▶ Art. 17 Abs. 1 Buchst. f DS-GVO führt einen speziellen Lösungsgrund ein, wenn Daten über Kinder von Internetanbietern erhoben worden sind, die sich direkt an Kinder wenden. Im Zusammenhang mit Internetveröffentlichungen verbessert Abs. 2 die Position der Betroffenen.



DS-GVO: Was ist neu?

- ▶ **Einführung eines Rechts auf Datenportabilität**
 - ▶ mit dem Anspruch des Betroffenen eine Kopie der von ihm zur Verfügung gestellten Daten zu erhalten und dem Recht, diese zu einem anderen Anbieter „mitzunehmen“ (Art. 20 DS-GVO).
 - ▶ Das Recht auf Datenportabilität soll es erleichtern, Profile bei sozialen Netzwerken oder E-Mail-Konten zu übertragen (gilt grundsätzlich nicht für Behörden).



DS-GVO: Was ist neu?

- ▶ **Erweiterung des Widerspruchsrechts des Betroffenen (Art. 21 DS-GVO):**
- ▶ **Besonderes Widerspruchsrecht bei der Datenverarbeitung zum Zwecke des Direktmarketings (Abs. 2, 3).**
- ▶ **Der Betroffene ist ausdrücklich, in verständlicher Form und getrennt von jeglicher anderer Information auf das Widerspruchsrecht hinzuweisen (Abs. 4).**
- ▶ **Der Betroffene kann den Widerspruch auch z. B. über Browsereinstellungen einlegen (Abs. 5).**



DS-GVO: Was ist neu?

- ▶ **Stärkere Betonung des technischen und organisatorischen Datenschutzes:**
- ▶ Art. 25 DS-GVO greift das Konzept des Datenschutzes durch Technik (privacy by design) und datenschutzfreundlicher Voreinstellungen (privacy bei default) auf.
- ▶ Gesetzlicher Rahmen für die Selbstregulierung durch Zertifizierung durch unabhängige Stellen sowie durch konkretisierende Verhaltensregeln von Verbänden (Art. 40 ff. DS-GVO).



DS-GVO: Was ist neu?

- ▶ **Einführung eines „One-Stop-Shop-Mechanismus“:**

Für „grenzüberschreitende“ Datenverarbeitungen ist nur **eine Aufsichtsbehörde** – grundsätzlich am Sitz der Hauptniederlassung des Unternehmens – federführend zuständig und einziger Ansprechpartner für das Unternehmen (Art. 56 DS-GVO).

- ▶ Der von Datenverarbeitung Betroffene kann eine **Beschwerde** (weiterhin) bei der lokal zuständigen Aufsichtsbehörde einreichen (Art. 77 Abs. 1 DS-GVO). Diese übermittelt dann die Beschwerde an die federführend zuständige Aufsichtsbehörde.



DS-GVO: Was ist neu?

- ▶ **Ausnahme vom „One-Stop-Shop-Mechanismus“:**
- ▶ Bei **rein lokaler Datenverarbeitung** oder soweit die Datenverarbeitung aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt (§ 55 Abs. 2 DS-GVO).
- ▶ In diesen Fällen bleibt die lokale Aufsichtsbehörde zuständig.



DS-GVO: Was ist neu?

- ▶ **(Weitere) Folge des One-Stop-Shop-Mechanismus:**
- ▶ Bei **Betroffenheit mehrerer Mitgliedstaaten**, werden deren Aufsichtsbehörden (betroffene Behörden) in einen Abstimmungsmechanismus eingebunden.
- ▶ Die federführende Aufsichtsbehörde muss hierbei allen betroffenen Aufsichtsbehörden den **Entwurf eines „Beschlusses“** übermitteln. Der Entwurf ist angenommen, wenn keine betroffene Aufsichtsbehörde einen maßgeblichen und begründeten Einspruch erhebt (Art. 60 Abs. 3, 5 und 6 DS-GVO).



DS-GVO: Was ist neu?

- ▶ **Einführung eines Kohärenzverfahrens** (Art. 63, 65 DS-GVO):
- ▶ Wird in One-Stop-Shop-Fällen kein Konsens zwischen federführender und betroffener Aufsichtsbehörde erreicht, trifft der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) einen verbindlichen „Beschluss“.
- ▶ Dem EDSA gehören Aufsichtsbehörden aller Mitgliedstaaten sowie der Europäische Datenschutzbeauftragte an (Art. 68 DS-GVO). Wie Deutschland dort vertreten wird, ist z. Z. unklar.



DS-GVO: Was ist neu?

- ▶ **Einführung von verschärften, unionseinheitlichen Sanktionen (Art. 83 DS-GVO):**
- ▶ Bei Verstößen gegen organisatorische Regelungen bis zu 10 Mio. Euro oder 2 % des weltweiten Jahresumsatzes.
- ▶ Bei Verstößen gegen Grundsätze der DS-GVO, Regelungen zur Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung oder Rechte des Betroffenen sowie Missachtung einer Anweisung der Aufsichtsbehörde bis zu 20 Mio. Euro oder 4 % des weltweiten Jahresumsatzes.



DS-GVO: Was bleibt?

- ▶ Die DS-GVO ist eine Weiterentwicklung der DS-RL und baut auf deren Terminologie und Systematik auf.
- ▶ Die DS-GVO soll das Schutzniveau der DS-RL insgesamt nicht unterschreiten. Sie bekennt sich zu unabhängigen Aufsichtsbehörden (Art. 51 ff. DS-GVO).
- ▶ Die Grundsätze der „Rechtmäßigkeit“, „Verarbeitung nach Treu und Glauben“, „Zweckbindung“ und „Datensparsamkeit“, prägen auch die DS-GVO (vgl. Art. 5 DS-GVO).



DS-GVO: Was bleibt?

- ▶ **Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung:**
- ▶ Art. 6 Abs. 1 DS-GVO listet – wie schon Art. 7 DS-RL – sechs verschiedene Rechtsgrundlagen auf, von denen jede Datenverarbeitung eine erfüllen muss.
- ▶ Die Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen des Verantwortlichen sowie die Wahrnehmung öffentlicher Interessen und die Ausübung öffentlicher Gewalt verweisen auf spezialgesetzliche Rechtsgrundlagen.



DS-GVO: Was bleibt?

- ▶ **Zweckbindung** (Art. 5 Abs. 1 Buchst. b DS-GVO):
- ▶ Wie die DS-RL regelt die DS-GVO, inwieweit Daten für andere Zwecke als die, für die sie erhoben worden sind, weiterverarbeitet werden dürfen und stellt zwei Voraussetzungen für die Zweckänderung auf.
- ▶ Eine Weiterverarbeitung zu Zwecken, die mit dem Erhebungszweck nicht vereinbar sind, ist – ähnlich wie nach der DS-RL – nur in drei Fällen vorgesehen.



DS-GVO: Was bleibt?

- ▶ **Profiling** (Art. 4, 21 und 22 DS-GVO):
- ▶ Die DS-GVO erwähnt zwar den Begriff „Profiling“, enthält jedoch keine besondere Regelung zur Bildung von Profilen über eine Person (EG 72 DS-GVO).
- ▶ Der Gesetzgeber wollte nur das Verbot automatisierter Einzelfallentscheidungen, die erhebliche Auswirkungen auf den Betroffenen haben, fortführen (Art. 15 DS-RL, jetzt Art. 22 DS-GVO).



DS-GVO: Was bleibt?

- ▶ In verschiedenen Bereichen lässt die DS-GVO den Mitgliedstaaten „**Spielräume**“. In den meisten Fällen wird – wie bei der DS-RL – allerdings nur erlaubt, die Regelungen der DS-GVO zu konkretisieren, nicht aber, den materiellen Schutzstandard zu verändern.
- ▶ Dies betrifft neben dem Beschäftigtendatenschutz (Art. 88 DS-GVO) vor allem die **Datenverarbeitung** (Art. 6, 23 und 89 DS-GVO), soweit sie in den Anwendungsbereich der DS-GVO fällt.



DS-GVO: Was bleibt?

- ▶ **Technische und organisatorische Anforderungen:**
- ▶ Die Anforderungen, die Verantwortliche erfüllen müssen, sind aus deutscher Sicht weitgehend bekannt. Die Pflicht zur **Meldung von Datenschutzverstößen** (Art. 33 f. DS-GVO) entspricht im Wesentlichen § 42a BDSG/§ 14b DSG LSA. Auch die **Pflicht zur Dokumentation der Datenverarbeitungsvorgänge in einem Verzeichnis** (Art. 30 DS-GVO) ist nicht neu. Gleiches gilt für die **Bestellung eines betrieblichen/behördlichen Datenschutz-beauftragten** (Art. 37 DS-GVO).



DS-GVO: Was bleibt?

- ▶ **Auftragsdatenverarbeitung (Art. 28 DS-GVO):**
- ▶ Die **Regelungen zur Auftragsdatenverarbeitung** und insbesondere die Anforderungen an den Vertrag zwischen Verantwortlichem und Auftragnehmer (Art. 28 Abs. 3 S. 2 DS-GVO) sind stark § 11 BDSG/§ 8 DSGVO LSA angenähert.
- ▶ Erleichterungen für die Praxis könnten **Standardvertragsklauseln** schaffen, die Kommission oder Aufsichtsbehörde genehmigen können (Art. 28 Abs. 7, 8 DS-GVO).



DS-GVO: Was bleibt?

- ▶ **Drittstaatenübermittlung (Art. 44 ff. DS-GVO):**
- ▶ Die **Übermittlung an Drittstaaten** folgt der bisherigen Systematik von Adäquanzentscheidungen der Kommission, geeigneten Garantien wie Binding Corporate Rules und Standardvertragsklauseln sowie engen Ausnahmetatbeständen.
- ▶ Art. 48 DS-GVO stellt klar, dass Entscheidungen ausländischer Behörden und Gerichte keine Grundlage für eine Übermittlung in einen Drittstaat sein können, sondern hierfür eine **Rechtsgrundlage im Unionsrecht erforderlich** ist (vgl. a. § 4c Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BDSG/§ 13 Abs. 2 Nr. 3 DSGVO LSA).



DS-GVO: Was ist anders?

- ▶ **Terminologie (Art. 4 DS-GVO):**
- ▶ Das europäische Datenschutzrecht differenziert anders als § 3 Abs. 3 bis 5 BDSG/§ 2 Abs. 4, 5 und 6 DSG LSA zumeist nicht zwischen den verschiedenen Formen des Umgangs mit personenbezogenen Daten, sondern fasst diese unter den Begriff der „**Verarbeitung**“ („processing“) zusammen (Art. 4 Abs. 2 DS-GVO).
- ▶ Statt „verantwortlicher Stelle“ (§ 3 Abs. 7 BDSG/§ 2 Abs. 8 DSG LSA) wird der „controller“ nun als „**Verantwortlicher**“ bezeichnet (Art. 4 Abs. 7 DS-GVO).



DS-GVO: Was ist anders?

- ▶ **Einwilligung zur Datenverarbeitung (Art. 7 f. DS-GVO):**
- ▶ Der Unionsgesetzgeber hat die Wirksamkeitsvoraussetzungen stärker konturiert. Während § 4a Abs. 1 S. 3 BDSG/§ 4 Abs. 2 S. 2 DSGVO LSA vom Grundsatz der **Schriftform** ausgeht, ist nach EG 32 DS-GVO auch eine **elektronische und mündliche Form** zulässig.
- ▶ Erforderlich ist eine „**eindeutige, bestätigende Handlung**“, wobei „bereits angekreuzte Kästchen oder Untätigkeiten“ nicht ausreichen. Opt-out-Lösungen („nachträgliches Abmelden“), die der BGH bisher toleriert hat, dürften damit nicht mehr zulässig sein.



DS-GVO: Was ist anders?

- ▶ **Vorformulierte Einwilligungserklärung (Art. 7 DS-GVO):**
- ▶ Einwilligungserklärungen müssen in „verständlicher und **leicht zugänglicher Form** in einer klaren und **einfachen Sprache**“ verfasst und klar unterscheidbar von anderen Erklärungen präsentiert werden (Art. 7 Abs. 2 DS-GVO).
- ▶ Vom Verantwortlichen vorformulierte Einwilligungserklärungen dürfen zudem nach der Klausel-RL 93/13/EWG **keine missbräuchlichen Klauseln** enthalten (EG 42). Die DS-GVO verlangt eine inhaltliche Prüfung der Angemessenheit der Einwilligung für den konkreten Verarbeitungskontext (Art. 3 Abs. 1, 4 RL 93/13/EWG).



DS-GVO: Was ist anders?

- ▶ **Datenschutz-Folgenabschätzung (Art. 35 f. DS-GVO):**
- ▶ Eine generelle **Meldepflicht** für Datenverarbeitungen, wie sie Art. 18 DS-RL vorsah, **entfällt** (EG 89 DS-GVO).
- ▶ Art. 35 DS-GVO schreibt stattdessen für Datenverarbeitungen, die für den Betroffenen voraussichtlich ein besonders hohes Risiko bergen, eine **Datenschutz-Folgenabschätzung** vor.
- ▶ Bestätigt sich die Vermutung eines hohen Risikos, muss der Verantwortliche die **Aufsichtsbehörde** vor Aufnahme der Verarbeitung **konsultieren** (Art. 36 DS-GVO).



DS-GVO: Was ist anders?

- ▶ **Befugnisse der Aufsichtsbehörde (Art. 58 DS-GVO):**
- ▶ Im nicht-öffentlichen Bereich sind die Befugnisse der Aufsicht vergleichbar mit der geltenden Rechtslage.
- ▶ Im öffentlichen Bereich wird die Aufsichtsbehörde Befugnisse erhalten, die sie in Deutschland bisher nicht hatte. Sie wird u. a. a. gegenüber Behörden Anordnungen erlassen können, um zum Beispiel eine rechtswidrige Datenverarbeitung zu unterbinden, die Löschung personenbezogener Daten zu erwirken oder eine Datenübermittlung in Drittstaaten zu untersagen (hoheitliche Befugnisse einer Behörde gegenüber einer anderen Behörde !).



DS-GVO: **Ausblick**

- ▶ **Bevor die DS-GVO in Kraft tritt, gibt es noch viel zu tun:**
- ▶ Bis zum 25. Mai 2018 werden alle Datenverarbeitungsvorgänge auf **Vereinbarkeit mit der DS-GVO** überprüft werden müssen (EG 171 DS-GVO). Insbesondere Einwilligungen werden häufig neu eingeholt werden müssen, weil sie in vielen Fällen nicht die Vorgaben der DS-GVO erfüllen.
- ▶ Die Gesetzgeber stehen vor einer großen Herausforderung – **BDSG und DSG LSA** sind an die Vorgaben der DS-GVO anzupassen. Schließlich ist zu prüfen, wie die „Spielräume“ genutzt werden sollen.

Impressum :

Titel der PowerPoint-Präsentation :

Datenschutz-Grundverordnung: Was ist neu, was bleibt, was ist anders?

Ausführender :

Dr. Joachim Wilkens, Referatsleiter 15 „Datenschutz, Informationsfreiheit“

Dienststelle :

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt

Anlass :

Einführung in die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung

